

Sitzungsvorlage

Nummer: 122/2017
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 25.09.2017 öffentlich

Finanzzwischenbericht 2017 und I. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Anlage 1 - I. Nachtragshaushaltplan 2017
Anlage 2 - Budget-Zwischenabrechnungen
Anlage 3 - Finanzkennzahlen Landkreis Esslingen 2017

Anlage 4 – Gemeindefinanzbericht 2017 Gemeindetag Baden-Württemberg (nur in Papierform)

I. Antrag

1. Kenntnisnahme vom Finanzzwischenbericht 2017.
2. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Nachtragshaushaltsplan 2017 (§ 81 I GemO), mit geändertem Stellenplan 2017 und mittelfristigem Finanzplan und Investitionsprogramm bis 2020 entsprechend der **Anlage 1** (Satzungsbeschluss).
3. Festsetzung des I. Nachtrags zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2017 entsprechend der **Anlage 1**.
4. Von der bereits genehmigten Kreditermächtigung über 1,5 Mio. € im Kämmereihaushalt für das Haushaltsjahr 2017 wird vom Gemeinderat **1. Mio. €** zur Bewirtschaftung freigegeben. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2017 bis zu einem Betrag von max. **1. Mio. €** durchzuführen.

II. Begründung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt der Finanzzwischenbericht für das Jahr 2017 im Rahmen des I. Nachtragshaushaltsplanes 2017.

1. Haushaltshaltsplan 2017:

Zum 01.01.2016 wurde das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-Kommunale Doppik) eingeführt. Der Haushaltsplan 2017 ist bereits der zweite Haushalt nach der doppelten Rechnungslegung.

Nach Einbringung am 12. Dezember 2016 und eingehender Beratung am 16. Januar 2017 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 sowie die Wirtschaftspläne der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung verabschiedet. Mit Schreiben vom 31.01.2017 wurde das Landratsamt Esslingen als zuständige Untere

Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde um Bestätigung der Gesetzmäßigkeit gemäß § 121 Abs. 2 GemO gebeten. Mit Erlass vom 23.02.2017 (AZ 461-904.11) wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 sowie die Wirtschaftspläne der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung in allen Teilen genehmigt. Die Gesetzmäßigkeit im Sinne der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung wurde bestätigt.

Folgende Genehmigungen wurden durch das Landratsamt erteilt - Genehmigung,

- des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Kämmereihaushalt mit 2.077.122 € nach § 86 IV GemO
- des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Kämmereihaushalt mit 1.500.000 € nach § 87 II GemO
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von 363.000 € nach § 12 I EigBG i.V.m. § 87 II GemO
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Eigenbetrieb Wasserversorgung von 584.000 € nach § 12 I EigBG i.V.m. § 87 II GemO
- der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Eigenbetrieb Wasserversorgung von 400.000 € und im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von 150.000 € gemäß § 12 I EigBG i.V.m. § 86 IV GemO
- der Höchstbeträge der Kassenkredite in den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gemäß § 12 I EigBG i.V.m. § 89 III GemO.

Als **Anlage 3** ist eine Auswertung des Landratsamtes (Finanzkennzahlen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis) zum Haushaltsjahr 2017 beigefügt.

2. I. Nachtragshaushaltsplan 2017 – siehe im Einzelnen Anlage 1:

I. ALLGEMEINES

Durch den I. Nachtrag (§§ 82 GemO-Doppik, 8 GemHVO-Doppik) werden nun die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2017 nicht voraussehbaren Einflüsse auf die Gemeindefinanzen berücksichtigt.

In § 82 GemO–Doppik ist geregelt, wann ein Nachtragshaushalt zwingend aufgestellt werden muss. Diese Voraussetzungen sind, vor allem aufgrund Veränderungen im Investitionsprogramm, erfüllt. Auch wurden einzelne Produktsachkonten sowie Auftragskonten angepasst, um eine ordnungsgemäße Haushalts- und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2018 mit mittelfristigem Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2021 zu ermöglichen bzw. um der Gemeinde auch vor Rechtskraft der doppischen Haushaltssatzung 2018 den notwendigen haushaltsrechtlichen Handlungsspielraum zu geben.

Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet, angeordnet oder absehbar sind, enthalten.

Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben.

Die Genehmigungsfähigkeit des I. Nachtragshaushaltsplanes wurde im Vorfeld bereits mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Esslingen) abgestimmt.

Die größten Veränderungen im Überblick:

Bezeichnung	Haushaltsplan 2017	I. Nachtrag 2017	Veränderung
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	12.136.000 €	12.541.000 €	+ 405.000 €
Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen	13.479.000 €	13.540.000 €	+ 61.000 €
Ordentliches Ergebnis	- 1.343.000 €	- 999.000 €	+ 344.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.746.000 €	12.151.000 €	+ 405.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.283.000 €	12.344.000 €	+ 61.000 €
Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 537.000 €	- 193.000 €	+ 344.000 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 1.362.130 €	- 2.225.578 €	- 863.448 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-Bedarf	- 1.899.130 €	- 2.418.578 €	- 519.448 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.399.314 €	1.399.314 €	0 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes	- 499.816 €	- 1.019.264 €	- 519.448 €
Verpflichtungsermächtigungen	2.077.122 €	2.523.418 €	+ 446.296 €
Schuldenstand - 31.12.2017 <i>unverändert</i>	2.677.895,30 €	2.677.895,30 €	0 €

Genehmigungspflichtige Bestandteile (Änderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen) werden im Rahmen des I. Nachtrages ebenfalls geändert. Eine Änderung bei der bisher eingeplanten Kreditaufnahme von 1.500.000 € wurde nicht vorgenommen.

II. I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

Die vom Gemeinderat am 30. Januar 2017 beschlossene und vom Landratsamt mit Erlass vom 23.02.2017 genehmigte Haushaltssatzung 2017 wird wie folgt geändert:

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-)Beträge	Änderung um (+ / -)	Neu fest- gesetzte (Gesamt-)Beträge
1.	Ergebnishaushalt			
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.136.000 €	+ 405.000 €	12.541.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.479.000 €	+ 61.000 €	13.540.000 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.343.000 €	+ 344.000 €	- 999.000 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €	0 €	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	- 1.343.000 €	+ 344.000 €	- 999.000 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	961.000 €	- 661.000 €	300.000 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und	+ 961.000 €	- 661.000 €	300.000 €

	1.7) von			
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	- 382.000 €	- 317.000 €	- 699.000 €
		Bisher fest-gesetzte (Gesamt-)Beträge	Änderung um (+ / -)	Neu fest-gesetzte (Gesamt-)Beträge
2.	Finanzhaushalt			
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.746.000 €	+ 405.000 €	12.151.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.283.000 €	+ 61.000 €	12.344.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 537.000 €	+ 344.000 €	- 193.000 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.606.439 €	- 1.380.600 €	2.225.839 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.968.569 €	- 517.152 €	4.451.417 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.362.130 €	- 863.448 €	- 2.225.578 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.899.130 €	- 519.448 €	- 2.418.578 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000 €	0 €	1.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	100.686 €	0 €	100.686 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.399.314 €	0 €	+ 1.399.314 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 499.816 €	- 519.448 €	- 1.019.264 €

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert bei 1.500.000 €.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um **446.226 €**; somit von 2.077.122 € auf 2.523.418 €.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert bei 2.000.000 €.
6. Eine Änderung der Realsteuerhebesätze erfolgt nicht. Im Übrigen wären Änderungen in der I. Nachtragshaushaltssatzung 2017 nach dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuer-gesetz nur bis zum 30.06.2017 zulässig (§§ 25 III GrStG, 16 III GewStG) gewesen.
7. Der Stellenplan 2017 wird vereinzelt angepasst.

III. Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt wurden sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandseite die **wesentlichen** und bereits absehbaren Veränderungen berücksichtigt – hiervon betroffen sind alle **5 Teilhaushalte**.

Auf der **Ertragsseite** ergeben sich mehrere Veränderungen. In Summe erhöhen sich die ordentlichen Erträge um insgesamt + **405.000 €**. Bezogen auf die bisher veranschlagten ordentlichen Erträge von 12.136.000 € entspricht dies einer Steigerung von + **3,34 %**. Der Planansatz für die Gewerbesteuer im Haushaltsplan 2017 beträgt 2.800.000 €. Im Rahmen des Nachtrags erfolgt eine Anpassung auf **3 Mio. €**. Auch bei der Einkommensteuer ergibt sich eine Verbesserung von rd. + **174.000 €**.

Auf der **Aufwandsseite** ergeben sich im Saldo höhere Aufwendungen von + **61.000 €** gegenüber der Haushaltsplanung. Größere Veränderungen bei den Aufwendungen sind insgesamt nicht festzustellen. Verschiebungen ergeben sich in etwas größerem Umfang nur im Bereich der Anschlussunterbringung und der allgemeinen Honorarmittel.

Der Haushaltsausgleich ist in § 80 II und III GemO sowie in den §§ 24, 25 GemHVO geregelt. Nach § 80 II GemO soll das ordentliche Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Zum ordentlichen Ergebnis gehören unter anderem auch die Abschreibungen und Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen. Damit sind Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Dafür entfällt im doppischen Haushalt die früher im Verwaltungshaushalt zu veranschlagende sogenannte „Mindestzuführung“ in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten. Übersicht über das Haushaltsausgleichsverfahren im NKHR:

Stufe 1:

Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen der Vorjahre. Hierzu sind alle Sparmöglichkeiten auszunutzen und alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen (§ 80 II GemO).

Stufe 2:

Ist kein Ausgleich in Stufe 1 möglich, sollen Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden und bzw. oder eine pauschale Kürzung von Aufwendungen (globaler Minderaufwand) (§§ 24 I, 25I GemHVO).

Stufe 3:

Ist ein Ausgleich nach den Stufen 1 und 2 nicht erreichbar, sollen Überschüsse des Sonderergebnisses (d. h. insbesondere erzielt aus außerordentlichen Erträgen) und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden (§ 24 II GemHVO).

Stufe 4:

Soweit kein Ausgleich nach den Stufen 1 bis 3 möglich ist, kann ein verbleibender Fehlbetrag im Ergebnishaushalt veranschlagt und zur Deckung in den drei folgenden Haushaltsjahren (Finanzplanungszeitraum) vorgesehen werden (§ 24 III GemHVO).

Stufe 5:

Als letzte Stufe des Haushaltsausgleichsverfahrens ist nach drei Jahren eine Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital vorgeschrieben, wenn eine haushaltsmäßige Deckung früher nicht möglich ist. Das Basiskapital darf hierbei nicht negativ werden (§ 25 III GemHVO).

Der gesetzliche Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2017 kann nur über die **Stufe 3** sichergestellt werden.

IV. Finanzhaushalt / Investitionsprogramm 2017

Der Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushaltes (= alte kamerale Zuführungsrate) reduziert sich von – 537.000 € auf – 199.000 €; dies entspricht somit einer Verbesserung von + **344.000 €**. Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit erhöht sich auf insgesamt – **2.225.578 €**.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Änderungen bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit eingegangen:

- a) Die veranschlagten Grundstückserlöse von 1.775.720 € mussten auf 675.032 € reduziert werden; allerdings wurden für 2018 zusätzliche Grundstückserlöse von 1.296.850 € eingeplant.
- b) Die Fördermittel für den Umbau der Teckschule wurden der Höhe nach sowie an die voraussichtlichen Zahlungseingänge in den jeweiligen Haushaltsjahren zwischen 2017 und 2020 angepasst. Am 25.07.2017 wurden der Gemeinde Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock von **760.000 €** bewilligt.
- c) Der Investitionskostenzuschuss der Stadt Kirchheim für das Hallenbad im Haushaltsjahr 2017 wurde an den tatsächlichen Mittelbedarf angepasst.
- d) Die anteilige Finanzhilfe aus dem Landessanierungsprogramm für das Jahr 2017 wurde von 120.000 € auf 306.490 € erhöht.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Änderungen bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eingegangen:

- a) Die Pauschal-Position für Grunderwerb wurde von 115.000 € auf 30.000 € reduziert. Die Grundstückskaufverträge für den Bereich "Bahnhofsplatz (Feuerwehrmagazin)" werden im Rahmen des Landessanierungsprogrammes abgewickelt.
- b) Der Mittelbedarf für die Sanierung des Hallenbades im Jahr 2017 wird von 873.869 € auf 801.869 € reduziert.
- c) Der Planansatz für städtebauliche Maßnahmen (Baulandentwicklung) wurde von insgesamt 100.000 € auf 20.000 € reduziert. Dafür wurden 80.000 € in 2018 veranschlagt.
- d) Für Maßnahmen im Rahmen des neuen Sanierungsgebietes wurden zusätzlich rd. 278.000 € veranschlagt; für die Abwicklung des Grunderwerbes am Bahnhofsplatz (Feuerwehrmagazin).
- e) Die gemeinsame Gewässerbaumaßnahme an der Lauter mit den beiden Triebwerksbetreibern (Fa. Berger und Fa. Hummel) wurde von 2017 auf 2018 verschoben; 2017 fallen nur Planungshonorare an.

V. Stellenplan

Der Stellenplan 2017 wurde in wenigen Bereichen überarbeitet bzw. an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Stelle "Leitung Finanz- und Hauptverwaltung" wurde um eine Besoldungsgruppe aufgrund einer Stellenneubewertung nach Abschaffung der Stellenobergrenzen durch das Land angehoben. Des Weiteren wurde bei 2 Beschäftigten-Stellen nach dem TVöD der Anstellungsumfang an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

VI. Entwicklung der Liquidität / Rücklagen

Liquidität

In der Kommunalen Doppik ist ein besonderes Augenmerk auf die Liquidität zu richten oder genauer gesagt: Was hat die Gemeinde an "Geld" tatsächlich in der Kasse. Hiernach richtet sich auch die Beurteilung, ob und in welchem Umfang Kreditaufnahmen notwendig werden. Der Stand der Liquidität zum Jahresanfang 2017 beträgt rd. 3,6 Mio. €. Für die weitere Bewirtschaftung wurde mit verfügbaren Mitteln von rd. 2,6 Mio. € kalkuliert. Gesperrt wurde nach wie vor zur Absicherung des Rückzahlungsrisikos für eine strittige Gewerbesteuerforderung ein Betrag von **0,7 Mio. €**; eine

Entscheidung des Finanzgerichtes liegt hier bisher immer noch nicht vor. Weitere 241.454 € wurden zur Gewährleistung des Liquiditätsmindestbestandes (§ 22 II GemHVO) gesperrt. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes am 31.12.2020 verbleiben voraussichtlich nur noch liquide Mittel von rd. 1.469.345 € (inkl. der gesperrten Beträge von 941.454 €).

Rücklagen

Eine "Allgemeine Rücklage" wie in der Kameralistik gibt es nicht mehr. Die Rücklagen in der Doppik sind ein Teil des Eigenkapitals und werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der doppischen Rücklage werden die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zugeführt. Es sind somit keine Bestände von liquiden Mitteln, denen bei Bedarf Beträge entnommen werden können. Die Sicherung der Liquidität wird in der Doppik in o.g. Liquiditätsübersicht dargestellt. Diese entspricht im weiteren Sinne der früheren Allgemeinen Rücklage.

Rücklagen aus	Ordentlichem Ergebnis	Sonderergebnis
Voraussichtlicher Stand zum 01.01.2017:	+ 431.500 €	+ 1.309.500 €
Zugang 2017:	0 €	+ 300.000 €
Abgang 2017:	- 431.500 €	- 567.500 €
Voraussichtlicher Stand zum 01.01.2018:	0 €	+ 1.042.000 €

VII. Schuldenstand

Die Entwicklung des **Schuldenstandes** im Kämmereihaushalt verläuft in puncto Tilgung planmäßig. Die noch verfügbare Kreditermächtigung über **600.000 €** aus dem Haushaltsjahr 2016 wird nicht mehr benötigt. Diese gilt noch weiter, bis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen wird. Im Haushaltsplan 2017 sowie im I. Haushaltsnachtrag ist jeweils eine Kreditaufnahme im Kernhaushalt über 1.500.000 € enthalten. Die bisher in der Finanzplanung für 2019 und 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von weiteren 1,2 Mio. € können aufgrund der Verbesserungen in den Ergebnishaushalten sowie einer Reduzierung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen entfallen. Die Entwicklung des **Schuldenstandes** stellt sich wie folgt dar:

	Schuldenstand 01.01.	Neuaufnahme	Tilgung	Schuldenstand 31.12.
Haushaltsjahr 2017:	1.278.581 €	1.500.000 €	100.686 €	2.677.895 €
Haushaltsjahr 2018:	2.677.895 €	1.000.000 €	160.803 €	3.517.092 €
Haushaltsjahr 2019:	3.517.092 €	0 €	211.279 €	3.305.813 €
Haushaltsjahr 2020:	3.305.813 €	0 €	211.780 €	3.094.033 €

Nach der Finanzplanung würde die Netto-Kreditaufnahme zwischen 2017 und 2020 insgesamt **1.815.452 €** betragen. Die Pro-Kopf-Verschuldung im Kämmereihaushalt würde zum 31.12.2020 bei **514,81 €** liegen (bei 6.010 Einwohner). Der Landes-Durchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung liegt zum 31.12.2016 bei **355,73 €**. Damit würde die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Dettingen zum 31.12.2020 insgesamt **44,72 %** über dem Landesdurchschnitt liegen.

Zunächst wird von der Verwaltung darum gebeten, dass für 2017 ein Teilbetrag von **1. Mio. €** der Kreditermächtigung zur Aufnahme freigegeben wird.

VIII. Verpflichtungsermächtigung

Änderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen (= Ermächtigung zur Eingehung von Leistungen und Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren; § 86 GemO, § 11 GemHVO-Doppik) wurden im Nachtragshaushalt gegenüber dem Haushalt 2017 vorgenommen. Im Haushaltsplan betrug der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) 2.077.122 €.

Der Gesamtbetrag erhöht sich im Rahmen des I. Nachtrags auf 2.523.418 €.

Für folgende Investitionsmaßnahmen sind Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen:

Umbau der Teckschule in eine Ganztagsgrundschule	1.016.000 €
Hallenbad – Bauabschnitt 2018	873.418 €
Erschließung Gärtnerei Diez	135.000 €
Ausbau Alter Ortsstraßen – Bauabschnitt 2018	499.000 €
Summe:	2.523.418 €

3. Finanzplanung bis 2020 / Investitionsprogramm bis 2020:

Bei der Aufstellung des I. Nachtragshaushaltsplanes 2017 wurden neben der Fortschreibung des Investitionsprogrammes bis 2020 auch Veränderungen im Ergebnishaushalt berücksichtigt. Vom Innenministerium und Finanzministerium wurde am 19.06.2017 auf der Basis der Mai-Steuerschätzung der Haushaltserlass 2017 (Orientierungsdaten zur Kommunalen Haushalts- und Finanzplanung) veröffentlicht. Auch wurden bereits die neuen Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den Familienleistungsausgleich sowie für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bekanntgegeben, welche ab 2018 gelten. Die Verwaltung hat den Kommunalen Finanzausgleich auf dieser Grundlage bis 2020 neu berechnet. In Summe ergeben sich gegenüber der Haushaltsplanung (mit Fortschreibung der Finanzplanung) folgende Änderungen:

Ergebnishaushalt	Ordentliches Ergebnis bisher:	Ordentliches Ergebnis neu:	Veränderung:
Haushaltsjahr 2017:	- 1.343.000 €	- 999.000 €	+ 344.000 €
Haushaltsjahr 2018:	- 960.000 €	- 634.885 €	+ 325.115 €
Haushaltsjahr 2019:	- 443.000 €	- 422.827 €	+ 20.173 €
Haushaltsjahr 2020:	- 804.000 €	- 775.866 €	+ 28.134 €
Veränderung gesamt:			+ 717.422 €
alte kamerale Zuführungsrate	Zahlungsmittel-überschuss / -bedarf bisher	Zahlungsmittel-überschuss / -bedarf bisher	Veränderung:
Haushaltsjahr 2017:	- 537.000 €	- 193.000 €	+ 344.000 €
Haushaltsjahr 2018:	- 122.000 €	203.115 €	+ 325.115 €
Haushaltsjahr 2019:	479.000 €	499.173 €	+ 20.173 €
Haushaltsjahr 2020:	186.000 €	214.134 €	+ 28.134 €

Veränderung gesamt:

+ 717.422 €

Insgesamt verbessert sich in den Jahren 2017 bis 2020 das ordentliche Ergebnis um **717.422 €** und der Zahlungsmittelüberschuss (= alte kamerale Zuführungsrate) erhöht sich ebenfalls um **717.422 €**. Allerdings wurde bei der Kalkulation des Kommunalen Finanzausgleiches und den weiteren Steuereinnahmen durchweg von positiven Annahmen ausgegangen; deshalb besteht hier ein gewisses Risiko. Ansonsten sind in den Jahren 2017 bis 2020 nur die absolut notwendigen Änderungen vorgenommen worden. Die Fortschreibung des Zeitraumes ab 2018 wird dann im Einzelnen im Rahmen des Haushaltsplanes 2018 erfolgen.

Auch das Investitionsprogramm wurde fortgeschrieben. Diesbezüglich wird im Einzelnen auf den I. Nachtragshaushaltsplan 2017 und die dortigen Anlagen zum Investitionsprogramm verwiesen (**Anlage 1**).

4. Budgetierung:

Budgetiert werden bisher die Teckschule, der Schülerhort, die Kindertageseinrichtungen (Wirbelwind, Regenbogen/Regenbogenknirpse, Betreuten Spielgruppen) sowie die Ortsbücherei und der Arbeitskreis Asyl. Als **Anlage 2** sind die Budget-Zwischenabrechnungen zur Jahreshälfte beigefügt. Die Budgets bewegen sich bisher alle innerhalb der Planungen.

5. Wirtschaftsführung Eigenbetrieb Wasserversorgung:

Die Erträge und Aufwendungen der Wasserversorgung im Erfolgsplan entwickeln sich insgesamt im Rahmen der Planungen. Nennenswerte Abweichungen sind bisher nicht zu erkennen. Für die Wasserversorgung wurde dennoch ein I. Nachtrag (siehe Anlage 1) aufgestellt. Durch den I. Nachtrag werden nun die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht voraussehbaren Einflüsse berücksichtigt. In § 15 Eigenbetriebsgesetz ist geregelt, wann ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zwingend aufgestellt werden muss. Diese Voraussetzungen sind, aufgrund einer Änderung bei den Verpflichtungsermächtigungen (§ 15 I Nr. 3 EigBG), erfüllt. Der vom Gemeinderat am 30. Januar 2017 beschlossene und von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 23.02.2017 (AZ 461-904.11) genehmigte Wirtschaftsplan 2017 wird wie folgt geändert:

1. Das Volumen des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan und Vermögensplan) reduziert sich um 75.000 € auf **1.291.000 €**.
2. Die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan bleiben unverändert.
3. Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenplan reduzieren sich um je **75.000 €** auf 664.000 €. Die Maßnahme "Erschießung Gärtnerei Diez" mit **75.000 €** wird von 2017 auf 2018 verschoben.
4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) reduziert sich von 584.000 € auf **509.000 €**.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um **412.000 €** und somit von **400.000 €** auf **812.000 €** (337.000 € - Wasserleitungsbau "Neuer Guckenrain - Jusiweg, Neuffenweg, Hohenstufenweg"; 75.000 € - Erschließung "Gärtnerei Diez").
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert bei 400.000 €.
7. Es erfolgen keine Änderungen an der Stellenübersicht.

Für die Wasserversorgung wurde im August 2017 durch den Betriebsleiter ein Finanzierungsdarlehen über 250.000 € (Laufzeit 30 Jahre, Zinssatz 1,94 % – fest auf 30 Jahre) bei der WL Bank aufgenommen. Ob bis Ende 2017 noch einer weiterer Kreditbedarf besteht, wird von der Betriebsleitung im November entschieden werden.

6. Wirtschaftsführung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung wird seit dem 01.01.2011 in Sonderrechnung (Eigenbetrieb) geführt. Die Erträge und Aufwendungen der Abwasserbeseitigung im Erfolgsplan als auch die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan entwickeln sich 2017 im Rahmen der Planungen.

Für die Abwasserbeseitigung wurde im August 2017 durch den Betriebsleiter ein Finanzierungsdarlehen über 220.000 € (Laufzeit 30 Jahre, Zinssatz 1,94 % – fest auf 30 Jahre) bei der WL Bank aufgenommen. Ob bis Ende 2017 noch einer weiterer Kreditbedarf besteht, wird von der Betriebsleitung im November entschieden werden.

7. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 – Jahresabschluss zum 31.12.2016:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 sowie der Jahresabschluss 2016 werden Gemeinderat in der Sitzung am 11.12.2017 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

8. Haushaltsplan 2018:

Der Haushaltsplan 2018 mit mittelfristiger Finanzplanung 2017 bis 2021 wird im Januar oder Februar 2018 in den Gemeinderat eingebracht werden.

Als **Anlage 4** ist der Gemeindefinanzbericht 2017 des Gemeindetages Baden-Württemberg (nur in Papierform) zur Kenntnis beigefügt.

Auf Wunsch erläutert Herr Neubauer den I. Nachtragshaushalt den Gemeinderatsgruppierungen auch gerne persönlich – vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	12.12.2016	TOP 2 ö	145/2016 ö
Gemeinderat	16.01.2017	TOP 2 ö	001/2017 ö
Gemeinderat	30.01.2017	TOP 1 ö	015/2017 ö
Gemeinderat	13.03.2017	TOP 8 ö	040/2017 ö
Gemeinderat	25.09.2017	TOP 6 ö	122/2017 ö